

# Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. jur. D. Hamann.

X. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 10. Juli 1891.

N<sup>o</sup> 52.

## Der Streit im socialdemokratischen Lager.

In einer höchst stürmischen Versammlung in Berlin hatte der Abgeordnete Bebel zur Beruhigung der aufgeregten „Jungen“ erklärt, daß der Abgeordnete v. Vollmar wegen der im Münchener Colorado gehaltenen Rede auf dem Parteitag in Erfurt zur Rechenschaft gezogen werden sollte. Das Anstößige dieser Rede wurde darin gefunden, daß v. Vollmar den Dreibund gelobt, das Pflichtbewußtsein der Arbeiter bei der Vertheidigung des Vaterlands betont, die Nothwendigkeit, an der Gesetzgebung des heutigen Staates mitzuarbeiten, vertheidigt, kurz „optimistisch“ gesprochen hatte. Noch vor der Bebel'schen Rede war von dem Parteivorstand auf Andrängen von Genossen im Auslande erklärt worden, daß v. Vollmar nur seine persönlichen Ansichten, nicht die der Partei ausgesprochen habe.

Der Führer der süddeutschen Socialdemokraten ist die Antwort nicht schuldig geblieben. Am 5. Juli sprach er unter größtem Beifall in dem Münchener Verein für volksthümliche Wahlen. Seine neuliche Rede habe die Absicht gehabt, die Hoffnung zu erwecken, daß die Socialdemokratie auf dem Boden der heutigen Verhältnisse etwas erreichen könne. Durch bloßes Demonstrieren werde nichts erreicht. Wenn man sage „da thue ich nicht mit“, so sei dies keine Politik von ernsten Männern, sondern Kinderpolitik. Die Socialdemokratie werde überall für den Frieden eintreten. Sie sei von jeher international gewesen; sobald man dies aber anderswo nicht thue und heße, trete der nationale Standpunkt in sein Recht. Er würde sich durch Beleidigungen nicht von dem von ihm eingeschlagenen Wege abbringen lassen.

Außerdem brachte das Organ Vollmar's, die „Münchener Post“, einen Artikel, in dem nachgewiesen war, daß Bebel, Liebknecht und Auer in officiellen Reichstagsreden über den Dreibund und die Stellung der Partei in einem Vertheidigungskriege ganz dieselben Ansichten ausgesprochen hatten. Auer erkannte am 9. Februar 1891 in Bezug auf Elsaß-Lothringen den bestehenden Rechtszustand an, Liebknecht sagte am 16. Mai 1891, seine Partei würde bei einem Angriff von außen hinter keiner anderen Partei zurückbleiben, und Bebel hielt es am 3. Dezember 1890 für undenkbar, daß ein Staatsmann in Deutschland, Oesterreich oder Italien sich vom Dreibunde lossagen werde, „weil die Interessen der drei Reiche gegenüber den Bestrebungen, die Frankreich und Rußland mit einander im Bunde verfolgen, nothwendig solidarisch sind.“ Dagegen hieß es freilich noch am 8. Juli d. J. in dem von Liebknecht redigirten Centralorgan Vorwärts: „Wir haben den Dreibund zu allen Zeiten als diplomatische Fehlgeburt betrachtet.“ Danach müßte man annehmen, daß die früheren Aeußerungen zu Gunsten des Dreibundes nicht ehrlich gemeint sondern nur gemacht worden waren, weil man gegen die allgemeine Popularität, die das Bündniß genießt, nicht verstoßen wollte.

Wie der Streit ausgehen wird, läßt sich nicht vorhersehen. Sachlich ist zweifellos v. Vollmar im Rechte, aber danach geht es nicht, da solche Streitigkeiten bei der Socialdemokratie rasch einen persönlichen Charakter anzunehmen und auf terroristische Art entschieden zu werden pflegen. Im vorliegenden Falle liegt der tiefere Grund in der Unaufrichtigkeit der socialdemokratischen Parteitaktik, und der Streit würde allerdings eine größere Bedeutung gewinnen als die früheren Zänkereien, wenn es zu einer Klärung über die unehrliche Taktik käme. Es scheint ja ein großer Widerspruch zu sein, wenn Bebel einerseits die Jungen, die offen die Revolution betreiben und der Fraction Pactiren mit den heutigen Gewalthabern und Opportunitätsfucht vorwerfen, auf Gründung einer neuen Partei verweist und wenn er andererseits den Genossen von Vollmar, der sich über das Demonstrieren, das „Messerfchleifen“, den „Mostismus“, lustig macht und ernstlich auf Mitarbeit an der heutigen Gesetzgebung

dringt, zur Rechenschaft ziehen will. Aber das Geheimniß, das den Widerspruch erklärt, ist eben, daß die officielle Parteitaktik nur den Schein friedlichen Vorgehens wahren, gleichzeitig aber den Glauben an eine gewaltsame Umwälzung bei den „Zielbewußten“ aufrecht erhalten will. Das „Vorwärts“ schrieb am 7. Juli d. J.: Man könne gar nicht wissen, ob nicht die Socialdemokratie ihren Zukunftsstaat zu verwirklichen in die Lage komme, noch ehe eine der in dem zweiten Theil des Programmwerfs innerhalb der gegenwärtigen Staatsordnung aufgestellten Forderungen erfüllt sei; denn die heutige Gesellschaft trüge den Todeskeim im Leibe und die Todten ritten schnell. Der Abgeordnete von Vollmar dagegen scheint mit der Mäßigung Ernst machen und ein aufrichtiges Gesicht an Stelle der friedlichen Maske zeigen zu wollen. Das wollten früher die Bierack, Frohme auch, unterlagen aber. Möglich, daß es dem Abgeordneten von Vollmar trotz seines größeren Einflusses in der Partei ähnlich ergeht.

## Eine strafrechtliche Entscheidung zur Sicherung des Impfwanges.

Der § 14, Absatz 2 des Impfgesetzes lautet: „Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.“ Es fragt sich, ob Jemand auf Grund dieses Paragraphen wiederholt wegen Unterbleibens der Impfung an demselben Kinde bestraft werden kann. Der Fall ist kürzlich vor dem Straffenat des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. verhandelt und entschieden worden. Ein Vater hatte seinen impfpflichtigen Kindern ohne gesetzlichen Hinderungsgrund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung die Impfung vorenthalten. Die ersten beiden Instanzen sprachen ihn von Strafe frei, weil er bereits einmal durch rechtskräftiges schöffengerichtliches Urtheil in der Impfsache der selben Kinder in Strafe genommen war. Dagegen hat der Straffenat des Oberlandesgerichts die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision durch Erkenntniß vom 20. Mai d. J. für begründet erachtet und die Sache zur anderweitigen Verhandlung an die Berufungsinstanz zurückgewiesen.

Das Erkenntniß stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

Sucht man, worauf es in erster Linie ankommt, das Impfgesetz aus seinem eigenen Inhalt auszulegen, so ist der Gedanke unabweisbar, daß der Gesetzgeber im öffentlichen Interesse den Impfwang der Kinder will. Nach § 1 des Gesetzes soll der Impfung unterzogen werden jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden hat. Nach § 2 des Gesetzes soll ein Impfpflichtiger, welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung unterzogen werden. — Vergleiche insbesondere Absatz 2. — Und der § 4 des Gesetzes bestimmt: „Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1 und 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.“

Im Einklange mit diesen Bestimmungen steht es, daß durch die §§ 7, 8, 10, 12 und 13 des Gesetzes umfassende Controlvorschriften getroffen sind, welche geeignet erscheinen, die Befolgung der Impfpflicht zuverlässig zu überwachen. Ueberdies ist im § 13 des Gesetzes die Impfpflicht ausdrücklich als Impfwang bezeichnet.